



## Schmitt Treuhand

Andreas Schmitt · eidg. dipl. Treuhandexperte

# Wichtigste Änderungen Steuern 2008 / 2009

## Liebe Kunden

Alle Jahre wieder und jedes Jahr früher liegt die Steuererklärung in Ihrem Briefkasten. Für Sie bedeutet dies, sich zurücklehnen und die kostbare Zeit geniessen. Lassen Sie mich die wichtigsten Neuerungen in geraffter Form kurz zusammenfassen. Zusätzlich habe ich Ihnen einen Bestellschein für den Info-Letter Steuern sowie die Update Ausgaben beigelegt.

## Vorsorgebeiträge

Ab **1. Januar 2009** geltend folgende Maximalbeiträge in die gebundenen Vorsorge (Säule 3a):

- Arbeitnehmer maximal **CHF 6'566**
- Selbständigerwerbende die keiner 2. Säule angehören **20%** des ahv-pflichtigen Einkommens bis maximal **CHF 32'832**

**Erwerbstätige Rentner können noch fünf nach der Pensionierung weiterhin in die Säule 3a einzahlen.**

## Ehegattenabzug

Neu wurde bei der Direkten Bundessteuer ein Ehegattenabzug von **CHF 2'500** eingeführt.

## Doppelverdienerabzug

Es gelten folgende Maximalabzüge:

Staats- und Gemeindesteuer **CHF 5'400**  
Direkte Bundessteuer **CHF 12'500**

Jeweils vom niedrigeren Einkommen. Die Abzüge für Berufsauslagen, Säule 3a und Doppelverdienerabzug dürfen nicht höher sein wie das Nettoerwerbseinkommen.

## Beitrag an Politische Parteien

Dieser Abzug ist nur bei der Staats- und Gemeindesteuer möglich. Belegnachweis erforderlich. Es gelten folgende Höchstabzüge:

- Ehepaare **CHF 3'200**
- Übrige **CHF 1'600**

## Abzug für fremdbetreute Kinder

Dieser Abzug ist nach wie vor nur beim Kanton möglich. Der Maximalabzug beträgt **CHF 6'100** und

ist möglich bis zum 14. Altersjahr. Belegnachweis erforderlich.

## Kinderabzug

Wurde neu geregelt. Teilweise unterschiedliche Regelungen bei Kanton und Bund. Je nach Situation werde ich die notwendigen Abzüge vornehmen.

## Beteiligungserträge

Erträge aus massgebenden Beteiligungen 10% werden bei der Staats- und Gemeindesteuer zum halben Steuersatz besteuert. Bei der Direkten Bundessteuer sind Beteiligungserträge aus Privatvermögen zu 60% steuerbar.

## Wertschriften

Bitte beachten Sie, dass die **automatisch erstellten Auszüge der Banken** am Jahresende die steuerrelevanten Daten in der Regel nicht enthalten. Ich empfehle Ihnen zusätzlich **Steuerauszüge** zu bestellen. Dies ist vor allem auch sinnvoll, wenn strukturierte Produkte gekauft worden sind, welches jedes unterschiedlich besteuert wird. Dies **erspart** Ihnen die **Arbeit** sämtliche Kaufs- und Verkaufsbelege der Steuererklärung beizufügen.

## Eingetragene Partnerschaften

Werden neu wie Ehepaare besteuert. Im Jahre der Registrierung gilt noch getrennte Besteuerung.

## Nebenerwerbseinkünfte

Selbständige Nebenerwerbseinkünfte müssen ab einem Betrag von über **CHF 2'200** mit der AHV abgerechnet werden. Diese Einkünfte müssen





# Schmitt Treuhand

Andreas Schmitt · eidg. dipl. Treuhandexperte

## Minimalbeitrag AHV für Nichterwerbstätige und Selbständige

Der Minimalbeitrag beträgt neu CHF 460.00. Der Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige aufgrund der Berechnungsbasis (Vermögen + Rente mal 20) beträgt CHF 10'100. Der Maximalbetrag ist bei einer Berechnungsbasis von 4 Mio. erreicht. Bitte beachten Sie, dass auch Frührentner AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Pensionierungsalter bezahlen müssen.

## Weiterbildungskosten

Nach wie vor besteht im Kanton Zürich wie auch bei der Direkten Bundessteuer eine äusserst komplexe Regelung. Ich empfehle Ihnen sämtliche diesbezüglichen Rechnungen und Zahlungsnachweise der Steuererklärung bei zu fügen. Ich werde dann die Ausscheidung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten vornehmen. Beiträge des Arbeitgebers bis zum Betrag von CHF 12'000 müssen im Lohnausweis nicht deklariert werden. Um Steuerauflagen zu vermeiden, empfehle ich Ihnen bei selbst bezahlten Weiterbildungskosten eine **Bestätigung des Arbeitgebers** zu verlangen, dass keine Kosten übernommen wurden. unabhängig von ihrer Grösse in der Steuererklärung deklariert werden.

## Berufsauslagen

Anschaffung eines PC sowie Arbeitszimmer bilden Bestandteil der **Berufspauschale** von 3'800. Für den Abzug eines Arbeitszimmers müssen verschiedene Kriterien eingehalten werden. (Arbeitsplatzsituation, Wohnsituation). Es wird jeder Einzelfall beurteilt. Bei der Anschaffung eines PC muss in der Regel ein Privatanteil von mindestens 1/3 ausgeschieden werden. Diese Abzüge lohnen sich nur, wenn die Pauschale überschritten wird. Der Abzug des eigenen Autos für den Arbeitsweg ist nur abzugsfähig, wenn ein folgendes Kriterium erfüllt ist.

- Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Wagen für Geschäftsfahrten benützt wird
- Zeitersparnis von über 1 Stunde mit Nachweis
- Kein öffentliches Verkehrsmittel steht zur Verfügung (z.B. Nachtarbeit)

- Gesundheitliche Gründe (mit Arztzeugnis)

Auch wenn Sie den privaten Wagen benützten, aber eines dieser Kriterien nicht eingehalten ist, kann nur das öffentliche Verkehrsmittel zum Abzug gebracht werden.

## Zahlungen an Haushalthilfe, Raumpflegerin / Babysitter etc.

Jährliche Entgelte welche den Betrag von CHF 20'520 nicht überschreiten können im vereinfachten Verfahren mit der AHV/SVA abgerechnet werden.

Bei selbständigen Haushalthilfen empfiehlt es sich eine Kopie der AHV-Selbständigkeitserklärung zu verlangen, ansonsten sind solche Beiträge mit der AHV abzurechnen und sofern die Limite überschritten wird eine Unfallversicherung abzuschliessen.

## Familienzulagen

Die Kinderzulage im Kanton Zürich beträgt ab 1. Januar CHF 200 pro Kind bis zum 16. Altersjahr. Die Ausbildungszulage beträgt CHF 250 und wird bis längstens zum 25. Altersjahr bezahlt. Anrecht auf volle Zulagen haben Arbeitnehmer mit einem Einkommen von mindestens CHF 6'840 pro Jahr. Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen sofern ihr steuerbares Einkommen (gemäss Direkte Bundessteuer) den Betrag von CHF 41'040 nicht übersteigt. Selbständigerwerbende haben im Kanton Zürich nach wie vor kein Anspruch auf Familienzulagen. Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht wenn die Person mehr als CHF 2'280 pro Monat an Einkünften erzielt.

## Krankheitskosten

Sind abzugsfähig, sofern die gesamten Kosten 5% der Nettoeinkünfte übersteigen. Als Faustregel können die Einkünfte durch 20 dividiert werden. Abzugsfähig sind Selbstbehalte und Franchisen der Krankenversicherung. Bitte bei der Krankenkasse Kostenzusammenstellung für Steuerzwecke verlangen. Zahnarztkosten und ärztlich verordnete Therapien. Bankbeleg für Zahlung sowie Rechnung sind für einen Abzug erforderlich.

